

Die Stellung der Bank für internationalen Zahlungsausgleich im öffentlichen Rechte der schweizerischen Eidgenossenschaft und des Kantons Basel-Stadt

Autor(en): **Steinbuch, Hans C.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **58 (1939)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-896256>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

**Die Stellung
der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich
im öffentlichen Rechte
der schweizerischen Eidgenossenschaft
und des Kantons Basel-Stadt.**

Von Dr. Hans C. Steinbuch, Rechtsanwalt in Zürich.

I. Einleitung.

1. Die Gründung der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) erfolgte seinerzeit in erster Linie, um die Reparationsverbindlichkeiten Deutschlands zu kommerzialisieren, d. h. um diese vom politischen auf das finanzielle, wirtschaftliche Gebiet überzuführen¹⁾.

Die Kommerzialisierung hatte durch die Mobilisierung der deutschen Verpflichtungen zu geschehen. Unter Mobilisierung versteht das Haager Abkommen vom 20. Januar 1930 (Neuer Plan genannt) die Begebung von Schuldverschreibungen durch die Gläubigerländer Deutschlands: Belgien, Frankreich, Großbritannien, Japan und Italien, zum Zwecke der Kapitalisierung eines Teiles der jährlichen deutschen Geldleistungen (Annuitäten)²⁾. —

¹⁾ Young-Plan (Bericht der Pariser Sachverständigenkonferenz vom 7. Juni 1929): 5 und 10, insbesondere 6 A Ziff. 52-54; 6 C Ziff. 71. Statuten der BIZ (nachfolgend Statuten genannt): Art. 3 und 4. Vgl. zur Geschichte der Reparationen: Bergmann, Der Weg der Reparationen, 1925; Calmette, Recueil de documents sur l'histoire de la question des réparations. Publication de la société de l'histoire de la Guerre, 1924; International Conciliation; Survey on international Affairs, Oxford (Jahrbuch).

²⁾ Neuer Plan, Anlage III Abschnitt III-V; Anlage VIII (Treuhandvertrag).

Der Neue Plan sollte eine endgültige Regelung der Reparation erreichen. Er schuf die Grundlage für die BIZ als Treuhänder der Gläubigerstaaten (mit Ausnahme der USA)²⁾.

2. Allerdings ist durch die Unterzeichnung des Vertrages von Lausanne vom 9. Juli 1932, welcher den Reparationen de facto, wenn auch nicht de jure, ein Ende setzte, die ursprüngliche Hauptaufgabe, d. h. die Treuhändertätigkeit, der Bank dahingefallen³⁾.

Damit sind die beiden andern Zwecke, die übrigens auch schon bei der Schaffung der Bank eine nicht zu unterschätzende Rolle spielten — schienen sie doch die Ideen einer „Weltbank“, wie sie schon seit Jahrhunderten Praktiker und Theoretiker beschäftigten, verwirklichen zu wollen⁴⁾ —, d. h. die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Zentralbanken und die Schaffung neuer Möglichkeiten für internationale Finanzgeschäfte⁵⁾, in den Vordergrund getreten. Wie den jeweiligen Berichten über die Tagungen des Verwaltungsrates zu entnehmen ist, gehören die Fragen über die Zusammenarbeit der Zentralbanken heute zu seinen wichtigsten und vornehmsten Verhandlungsgegenständen.

Allerdings sind auch Ansichten laut geworden, welche die Schaffung einer Organisation vom Ausmaße der BIZ „nur“ zum Zwecke der Zusammenarbeit unter den Zentralbanken für unnötig erklären.

Es gehört nicht in den Rahmen dieser Arbeit, sich mit diesen Stimmen auseinanderzusetzen. Immerhin sei so viel gesagt, daß eine Organisation vom Ausmaße der BIZ notwendig ist, wenn sie geeignet sein soll, in der inter-

³⁾ Lausanner Vertrag, Anlage II Art. 1, Schlußakte.

⁴⁾ Sir Charles Addis, Functions of the New Bank, in Stock Exchange Gazette, May 9th, 1930; Fehr, Die BIZ im Lichte des schweizerischen Rechtes, in Beiträge zum Wirtschaftsrecht, Bd. 62 II S. 1145 ff; Karamikas, La Banque des Règlements Internationaux, 1930, S. 120; Mendès-France, La Banque Internationale, 1931, S. 25 ff.

⁵⁾ Statuten der BIZ Art. 3.

nationalen Finanz- und ganz allgemein Wirtschaftspolitik ein gewichtiges Wort mitzureden. Gerade in Zeiten, in denen die nationalen Wirtschaften mit Hilfe staatlicher Machtmittel die ausländische Wirtschaft vom heimischen Markte auszuschließen suchen oder den internationalen Geldverkehr durch entsprechende staatliche Erlasse unterbinden — offenbar in dem Irrtum befangen, daß man sich so am wirksamsten gegen den gestörten Gang der eigenen Wirtschaft zur Wehr setzen könne —, ist es sicher notwendig, daß eine Institution von Bedeutung bestehe, in deren Versammlungen, möglichst objektiv, alle brennenden Fragen besprochen und erwogen werden können.

Die Nützlichkeit einer Organisation von der Art der BIZ zeigt sich auch dort, wo es gilt, im Zusammenhange mit rein politischen Fragen Probleme wirtschaftlich-finanzieller Natur zu lösen. Es sei hier z. B. an die Mitwirkung der Bank bei der Abwicklung der Geschäfte erinnert, die nach der Rückgliederung des Saargebietes beim Übergang von der französischen zur deutschen Währung getätigt werden mußten.

3. Die BIZ war mit selbständiger Rechtspersönlichkeit auszustatten, wenn sie die Aufgaben, welche ihr von ihren Gründern zugedacht waren, wirksam erfüllen sollte. Die Selbständigkeit ist auch nie umstritten gewesen; wenigstens finden sich keine Aufzeichnungen vor, die darauf hinweisen.

Im folgenden soll die Rechtsfähigkeit der BIZ näher untersucht werden, wobei insbesondere die eigenartige Stellung dieses Finanzinstitutes zum öffentlichen Recht der schweizerischen Eidgenossenschaft und des Kantons Basel-Stadt eine eingehende Würdigung zu erfahren hat.

II. Die Rechtsfähigkeit der BIZ.

Die einfachste Lösung, die BIZ in die Form einer juristischen Person des geltenden Zivilrechtes ihres Sitz-

landes (d. h. des ZGB) zu kleiden, war für die Bank ungeeignet. Die BIZ mußte mit weitergehenden Rechten und Garantien ausgestattet sein, als die juristischen Personen des Handelsrechts im Allgemeinen. Ihre Stellung als Treuhänderin der Reparationsgläubiger verlangte zum mindesten ein gewisses Maß von Unabhängigkeit von der staatlichen Hoheitssphäre ihres Sitzlandes. Auch der Tatsache, daß gemischt-wirtschaftliche Institute, als welche die meisten Zentralbanken⁶⁾, die unmittelbaren Gründer der BIZ, in ihrem rechtlichen Aufbau sich darstellen, an der Bank als Aktionäre beteiligt sind, mußte durch Verleihung von Privilegien an die Bank Rechnung getragen werden.

Die Absicht, der Bank ausdrücklich die Rechtspersönlichkeit des Völkerrechts zu verleihen, scheiterte an der Weigerung des schweizerischen Vertreters. Dieser war beigezogen worden, als die Gründung der BIZ bereits mit Sicherheit feststand und Basel zum Sitze der zu schaffenden Institution auserkoren war. Die Schweiz wollte die BIZ als „exterritoriale“ Person auf ihrem Gebiete nicht dulden.

Zugestimmt wurde dagegen der Lösung, nach welcher der BIZ zwar die Rechtspersönlichkeit des bürgerlichen Rechtes verliehen werden sollte, aber dennoch eine Rechtspersönlichkeit sui generis. Die der BIZ eigentümliche Rechtsstellung liegt darin, daß ihr durch die schweizerische Eidgenossenschaft eine Reihe von Privilegien gewährt wurde.

⁶⁾ Art. 58 der Statuten umschreibt den Begriff „Centralbank“: „Die Bank eines jeden Landes, welcher die Pflicht zur Regulierung des einheimischen Zahlungsmittelumschlages und Kredits auferlegt ist, oder in einem Lande, in dem einem Bankensystem diese Pflicht auferlegt ist, die Bank, die an diesem System beteiligt ist und die ihren Sitz und ihr Tätigkeitsfeld an dem größten Finanzplatz dieses Landes hat.“

Der Begriff „Centralbank“ stellt nicht allein auf rechtliche Merkmale ab. Zu seiner Bildung werden wirtschaftliche Momente herbeigezogen. Eine Centralbank kann demnach, rechtlich gesehen, sowohl Staatsbank als auch Privatbank sein.

Obwohl die BIZ eine juristische Person schweizerischen Rechtes ist, so spiegeln sich in ihren Statuten dennoch die verschiedenen Rechtsanschauungen ihrer Gründer wieder: Gesonderte Kontrollstelle (auditor, vgl. Statuten Art. 52, Companies Act, 1929, sections 122 ss); Aufteilung einzelner Aktien in Zertifikate (share warrants, vgl. Statuten Art. 17, Companies Act, 1929, section 70).

Die Statuten der BIZ sind schweizerisches Recht⁷⁾, und zwar objektives Recht, im Gegensatz zu den Satzungen von juristischen Personen des ZGB, welche Satzungen nach herrschender Lehre nur subjektives Recht zu schaffen geeignet sind. Die Bankstatuten stellen eine lex specialis dar und derogieren die entsprechenden Bestimmungen des schweizerischen OR über die Aktiengesellschaften.

Die Subsidiarität des OR ist möglich, aber nicht mit Sicherheit anzunehmen, da nach den Statuten (Art. 56) die Entscheidung von Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der Statuten der BIZ und somit auch die Ergänzung von Lücken einem besonderen Schiedsgericht vorbehalten bleibt.

III. Die BIZ im öffentlichen Rechte der schweizerischen Eidgenossenschaft und des Kantons Basel-Stadt.

1. a) Das Abkommen vom 20. Januar 1930 bildet die Grundlage für die Stellung der BIZ im öffentlichen Rechte des Bundes und des Kantons Basel-Stadt. Dieses Abkommen wurde im Haag zwischen den Regierungen Belgiens, Frankreichs, Deutschlands, Großbritanniens, Italiens und Japans einerseits und der schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits abgeschlossen.

Ogleich dieses Abkommen gleichzeitig mit dem Neuen Plan unterzeichnet wurde, bildet es dennoch eine von ihm rechtlich unabhängige Vereinbarung. Das Bestehen eines rechtlichen Zusammenhanges ist darum nicht möglich, weil die Schweiz an den Reparationen weder als

⁷⁾ Diese These soll weiter unten dargetan werden.

Gläubigerin noch als Schuldnerin beteiligt war und ist. Ebenso wenig ist bekanntlich die Eidgenossenschaft bei der Unterzeichnung des Versailler Friedensvertrages, welcher seinerseits die Rechtsgrundlage für die Reparationen schuf, Partei gewesen.

Laut dem genannten Abkommen war die Schweiz verpflichtet, das zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Grundgesetz, im Anklang an das anglo-sächsische Recht, auch Charta (charter) genannt, sowie die Statuten der BIZ zu erlassen und mit Gesetzeskraft auszustatten⁸⁾.

Das Abkommen ist nur die mittelbare Grundlage zur Beurteilung der Stellung der BIZ im öffentlichen Recht, während das Grundgesetz die unmittelbare staatsrechtliche Grundlage abgibt. Die scharfe Trennung von Abkommen und Grundgesetz rechtfertigt sich, obwohl Abkommen und Charta durch einen einzigen hoheitlichen Akt bundesstaatlicher Gesetzgebung Rechtskraft erlangt haben. Das Abkommen zwischen den Gläubiger- und Schuldnerstaaten einerseits und der Schweiz andererseits ist ein völkerrechtlicher Normenvertrag⁹⁾; die Parteien stehen sich als gleichberechtigt gegenüber. Das Grundgesetz dagegen ist als einseitiger, hoheitlicher — wenn auch völkerrechtlich gebotener — Akt anzusehen, durch den der BIZ schweizerische Rechtspersönlichkeit verliehen und gleichzeitig eine Reihe von Privilegien gewährt wird.

b) Das Abkommen wurde anfänglich aus verfassungsrechtlichen Gründen nur auf die Dauer von fünfzehn Jahren abgeschlossen. Art. 89 Abs. 3 der Bundesverfassung (BV) bestimmt bekanntlich, daß Staatsverträge mit dem Ausland, welche auf eine Dauer von mehr als fünfzehn Jahren abgeschlossen werden sollen, dem fakultativen

⁸⁾ Abkommen vom 20. Januar 1930 (Convention conclue entre les Gouvernements de l'Allemagne, de la Belgique, de la France, de la Grande-Bretagne, de l'Italie et du Japon, d'une part, et le Gouvernement Suisse, d'autre part, Art. I.

⁹⁾ Vgl. hierzu Wackernagel, Die Bedeutung des Normenvertrages im Völkerrecht, in ZSR NF 50 S. 230 ff.

Referendum unterstehen. Da aber die BIZ möglichst rasch ihre Tätigkeit aufnehmen sollte¹⁰⁾, wurde ein auf fünfzehn Jahre befristeter Vertrag abgeschlossen, der sofort nach seiner Annahme durch die eidgenössischen Räte in Kraft trat. Er enthält jedoch die Klausel, daß er nach Ablauf der neunzigtägigen Referendumsfrist für die ganze Dauer des Bestehens der Bank Gültigkeit haben soll. Die Referendumsfrist verstrich unbenützt, was einer Zustimmung durch das Volk gleichkam¹¹⁾. Da, wie ausgeführt, das Grundgesetz gleichzeitig mit dem Abkommen vom Parlamente zum Gesetz erhoben wurde, so hatte der Ablauf der Referendumsfrist für das Grundgesetz die gleichen Wirkungen.

c) In dem Abkommen verpflichtete sich die Schweiz, wie schon gesagt, das Grundgesetz zu erlassen, es mit Gesetzeskraft auszustatten und ohne Einverständnis der Mitunterzeichner weder abzuändern noch aufzuheben. Einige weitere Bestimmungen betreffen gewisse statutarische Änderungen¹²⁾.

d) Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, daß das Abkommen die bei völkerrechtlichen Vereinbarungen übliche Schiedsgerichtsklausel enthält¹³⁾.

2. An dieser Stelle ist noch die Frage nach der Kompetenz zum Abschluß von Staatsverträgen zu erörtern. Sie ist wieder einmal anlässlich der Beratung des Abkommens sowohl im Nationalrate¹⁴⁾ als auch im Ständerate¹⁵⁾ und schon vorher in der Botschaft des Bundesrats¹⁶⁾ aufgeworfen worden. Sie ist verfassungsrechtlich nicht ohne Bedeutung. Es handelt sich darum, ob der

¹⁰⁾ Cf. Amtl. stenogr. Bulletin der Bundesversammlung, 1930, Nationalrat S. 2; Ständerat S. 1; Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 26. Februar 1930, BBl 1930 I S. 81.

¹¹⁾ Cf. AS XLVI 1930 S. 301.

¹²⁾ Vgl. Abkommen Art. I.

¹³⁾ Abkommen Art. II.

¹⁴⁾ Amtl. stenogr. Bulletin 1930, NR S. 2 f.

¹⁵⁾ Eod. loc. SR S. 4.

¹⁶⁾ Vgl. BBl 1930 I S. 85, 86.

Bund zuständig ist, von sich aus in Staatsverträge auch solche Materien einzubeziehen, die in den Kompetenzbereich der Kantone fallen. Die Zuständigkeit des Bundes ist in den parlamentarischen Beratungen in gleicher Weise wie auch schon bei anderen Gelegenheiten, allerdings erst in der neueren und neuesten Zeit, wiederum bejaht worden. Es ist dadurch eine weitere Verfassungsverletzung sanktioniert worden¹⁷⁾.

Unbestrittenermaßen steht der formelle Abschluß der Staatsverträge allerdings dem Bunde zu (Art. 10 BV). Materiell darf er aber m. E. von sich aus nur solche Gegenstände durch einen Staatsvertrag regeln, bezüglich welcher er auf Grund einer positiven Bestimmung der BV befugt ist. Art. 8 und insbesondere Art. 9 der BV bestimmen in unzweideutiger Weise, daß die Kantone die Befugnis haben, „Verträge über Gegenstände der Staatswirtschaft . . . mit dem Auslande abzuschließen“¹⁸⁾. Steuern gehören aber zweifellos zur Staatswirtschaft und die Steuergesetzgebung ist gemäß Art. 3 BV grundsätzlich der kantonalen Gesetzgebung vorbehalten. (Allerdings ist auch dieser Grundsatz schon verschiedentlich durchbrochen worden, vgl. z. B. Stempelsteuer, Couponsteuer.)

Da durch das Grundgesetz, wie noch dargestellt werden soll, der BIZ verschiedene Steuerprivilegien eingeräumt wurden, so wäre die Zuständigkeit des Kantons Basel-Stadt zum Abschlusse des Abkommens, resp. des gleichzeitig mit ihm vereinbarten Grundgesetzes gegeben gewesen. Allerdings läßt sich einwenden, daß der Vorsteher des kantonalen Finanzdepartementes zu den Be-

¹⁷⁾ Vgl. dazu die ausführliche Abhandlung von His, Die Kompetenz der Kantone zum Abschluß von internationalen Verträgen, in ZSR NF 48 S. 41 ff.

¹⁸⁾ In gleichem Sinne äußern sich Fleiner, Schweiz. Bundesstaatsrecht S. 751 f. und Ruck, Schweiz. Staatsrecht S. 161/162, allerdings mit anderer Begründung. Burckhardt dagegen vertritt in seinem Kommentar zur BV 3. Aufl. S. 81 ff. insbesondere S. 91 die Ansicht des Parlamentes und des Bundesrates.

ratungen bei Vertragsabschluß zugezogen worden war¹⁶⁾, die Regierung von Basel-Stadt somit von dem Vorgehen unterrichtet gewesen sei und stillschweigend zugestimmt habe. Ferner läßt sich einwenden, daß die der BIZ gewährten Steuervorzüge nicht nur kantonale Steuergesetze und Steuergesetzgebung, sondern auch eidgenössische betreffen, wodurch das tatsächliche Vorgehen gerechtfertigt werde, weil andernfalls eine Doppelspurigkeit bei den Verhandlungen und beim Vertragsabschluß entstanden wäre. Auch müßten bei Eröffnung einer Zweigniederlassung der Bank in einem andern Kanton als Basel-Stadt jedesmal neue Verträge zwischen der BIZ und dem betreffenden Kanton abgeschlossen werden; dadurch wäre die gesamte Regelung unnötig erschwert worden.

Vom Standpunkte der Vereinfachung aus kann somit das Vorgehen des Bundesrates verteidigt werden, nicht aber vom verfassungsrechtlichen Standpunkte aus. Eine endgültige Regelung durch Änderung der fraglichen Verfassungsbestimmungen scheint immerhin empfehlenswert¹⁹⁾.

3. Die Bank genießt, wie schon angedeutet, eine sehr weitgehende Befreiung von eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern. Diese Befreiungen beziehen sich nicht nur auf die gegenwärtigen Steuern, sondern auch auf alle zukünftigen, gleichgültig, als was sie bezeichnet werden; und zwar hat dies wiederum Geltung sowohl auf eidgenössischem, als auch auf kantonalem und kommunalem Gebiete²⁰⁾.

a) Die BIZ ist befreit von Stempel- und Registrierungsabgaben, sowie andern Abgaben auf allen Urkunden oder andern Schriftstücken, die sich auf die Gründung oder

¹⁹⁾ W. I. Jennings in „The Law and The Constitution“, S. VII, hat nicht so unrecht, wenn er schreibt: „Indeed, a written constitution tends to obscure the fundamental changes which are taking place, and constitutional lawyers explain a political system which exists on paper and not in practice.“

²⁰⁾ Grundgesetz Ziff. 8.

Auflösung der Bank beziehen²¹⁾). Eine kantonale Stempelabgabe²²⁾ bei der Gründung wäre ohnehin nicht in Frage gekommen, da bei der konstituierenden Generalversammlung kein notarielles Protokoll aufzunehmen war. (Die BIZ war in dem Augenblick konstituiert, in dem das Grundgesetz und die Statuten sanktioniert, promulgiert und publiziert waren²³⁾.) Dem nachfolgenden Eintrag der BIZ im Handelsregister des Kantons Basel-Stadt kam lediglich deklaratorische Bedeutung zu. Nicht zu entrichten hat die Bank die Gebühren, welche für die Eintragung oder Löschung im Handelsregister²⁴⁾ zu zahlen wären. Ebenso fiel die übliche Gebühr bei Errichtung einer Zweigniederlassung dahin. Die Bestimmung von Ziff. 6 lit. a unterscheidet zwischen Urkunden und anderen Schriftstücken, wobei wohl unter „Urkunden“ öffentliche Urkunden (im Sinne von Art. 9 ZGB) und unter „andern Schriftstücken“ private Urkunden zu verstehen sind.

b) Ziff. 6 lit. b des Grundgesetzes stipuliert die Befreiung der Bank von Stempelabgaben und Eintragungsgebühren auf allen Erstaussgaben ihrer Aktien. Ohne Bedeutung ist hierbei, ob diese Papiere von einer Zentralbank, einer Bankengruppe oder einem Finanzinstitute als Vertreter der beiden erstgenannten oder überhaupt von irgendeinem Zeichner übernommen werden²⁵⁾. Ob die Aktien bei der Gründung oder erst später von der BIZ ausgegeben werden (Statuten Art. 7 Ziff. 1) spielt ebenfalls keine Rolle. Die Abgabenbefreiung gilt auch dann, wenn das Aktienkapital erhöht wird und, im Zusammenhange damit, neue Aktien ausgegeben werden. Bei späterem Handwechsel dieser Wertpapiere könnten dagegen Ab-

²¹⁾ Grundgesetz Ziff. 6, lit. a.

²²⁾ (Basler) Stempelgesetz vom 8. Juni 1899, § 3 lit. a, bei Göttinger, Basler Steuergesetze, S. 201; I. Aufl.

²³⁾ Grundgesetz Ziff. 1. Dies ist eine Eigentümlichkeit des englischen Rechts.

²⁴⁾ OR 929, 936, Gebührentarif vom 21. Juni 1937.

²⁵⁾ Statuten Art. 16.

gaben erhoben werden, falls solche allgemein zu entrichten sind; ebenso könnten die Bestimmungen einer Börsenumsatzsteuer auf den Handel mit Aktien der BIZ angewendet werden.

c) Nach Grundgesetz Ziff. 6 lit. c bleibt das Kapital der Bank, ihre Reserven und Gewinne von jeglicher Steuer befreit. Hinsichtlich der Gewinne wird kein Unterschied gemacht zwischen verteilten und unverteiltten Gewinnen.

Ebensowenig wie die Gewinne vor der Verteilung mit Steuern irgendwelcher Art belegt werden dürfen, können sie bei ihrer Verteilung durch eine Couponsteuer belastet werden. Die Bank hat also nicht zu Lasten des Dividendenbezügers im Auftrage des Fiskus einen Betrag vom auszahlenden Gewinn zurückzubehalten, wie dies bei der eidgenössischen Couponsteuer vorgeschrieben ist. Diese Bestimmung schließt jedoch nicht aus, wie im Grundgesetz selbst ausdrücklich hervorgehoben wird, daß die Schweiz, bzw. die Kantone oder Gemeinden die verteilten Beträge später beim Dividendenbezüger als Einkommen besteuern, sofern dieser Bezüger der Steuerhoheit des Bundes oder eines oder mehrerer Kantone oder Gemeinden unterworfen ist. Die vorgesehene Regelung soll lediglich vermeiden, daß die Gewinnbeteiligten für den gleichen Betrag zweimal herangezogen werden, einmal in der Form einer Couponsteuer und dann noch einmal in Form einer Einkommenssteuer. Das Verbot, die Gewinne der Bank vor ihrer Verteilung, d. h. als Ertrag der Bank zu besteuern, ist ein Steuerprivileg und hat mit einem Doppelbesteuerungsverbot, wie von Schlüter behauptet wurde²⁶⁾, nichts zu tun. Schlüter sieht nämlich in einer Besteuerung des Gewinnes als Ertrag der Bank und der nachherigen Besteuerung der Dividendenbezüge eine Doppelbesteuerung. Nach schweizerischer Praxis ist dies jedenfalls nicht richtig, da nach ihr unter Doppelbesteuerung nicht Besteuerung

²⁶⁾ Schlüter, Die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, in Internationalrechtliche Abhandlungen Bd. 12, S. 349.

des gleichen Steuerobjektes bei zwei verschiedenen Steuer-subjekten, sondern die Besteuerung des gleichen Steuer-subjektes durch zwei verschiedene Gemeinwesen für das gleiche Steuerobjekt verstanden wird²⁷⁾.

d) Grundgesetz Ziff. 6 lit. e bestimmt, daß die BIZ befreit sein soll von allen Steuern auf die Vergütungen und Gehälter, die sie den Mitgliedern ihrer Verwaltung oder ihren Angestellten nichtschweizerischer Staatsangehörigkeit bezahlt. Diese Bestimmung ist merkwürdig, denn aus ihr müßte herausgelesen werden, daß, wenn die betreffenden Personen Schweizerbürger sind, die Bank deren Bezüge bei sich zu versteuern hätte, obgleich es sich de facto um Geschäftsunkosten handelt. Im National- und Ständerat wurde deshalb von dem Berichterstatter die Bestimmung dahin interpretiert, daß die Mitglieder der Verwaltung und das Personal nichtschweizerischer Staatsangehörigkeit für ihre Vergütungen bzw. Gehälter Steuerimmunität genießen²⁸⁾. Dieser Ansicht ist offenbar der Bundesrat gewesen; auf jeden Fall wurde von Bundesrat Motta gegen diese Auslegung kein Widerspruch erhoben.

Der Kanton Basel-Stadt ging dann in einem Verträge mit der BIZ, der die Steuerpflicht der Bank gegenüber dem Kanton regelt²⁹⁾, noch weiter, indem er Steuerfreiheit nicht nur auf den von der BIZ geleisteten Zahlungen gewährt.

In den wichtigsten Punkten enthält dieser Vertrag folgendes: Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (hier im Sinne der schweizerischen Auffassung) verzichtet der Kanton für sich und seine Gemeinden darauf, von den

²⁷⁾ In diesem Sinne Blumenstein, Schweizerisches Steuerrecht Bd. 1 S. 133 ff. Vgl. BGE I Nr. 10; X S. 179, 441 und 452; XVIII S. 434 und 702; XLIX I S. 530.

²⁸⁾ Vgl. Amtl. stenogr. Bulletin 1930: Nationalrat S. 3; Ständerat S. 5.

²⁹⁾ Übereinkunft zwischen dem Kanton Basel-Stadt und der BIZ betreffend die Steuerpflicht des Personals der Bank vom 14. Oktober 1932. Gesetzessammlung Basel-Stadt XXXV S. 723 ff.

Funktionären der BIZ, die Nichtschweizer sind, Einkommens-, Vermögens-, Erbschafts- und Feuerwehsteuer sowie sonstige direkte Steuern, die während der Dauer der Konvention noch eingeführt würden, zu erheben. Für die indirekten Steuern dagegen besitzt dieser Vertrag keine Geltung. In der Übereinkunft ist weiter erwähnt, daß sie sich nicht bezieht auf Steuern, die durch Bundesrecht angeordnet sind (eidgenössische Kriegssteuer; die Krisenabgabe war damals noch nicht geboren) oder eingeführt werden sollten, oder auf Steuern, welche andere Kantone gemäß in der Schweiz geltenden Grundsätzen zu erheben berechtigt sind. Man muß sich allerdings fragen, was diese letzten Bestimmungen in einem Vertrage zwischen der BIZ und dem Kanton Basel-Stadt zu tun haben, ist letzterer doch nur auf seinem eigenen Gebiete souverän.

Die zwischen den Parteien abgeschlossene Übereinkunft galt zunächst bis Ende 1934. Sie wäre ein Jahr vor ihrem Ablauf zu kündigen gewesen. Da eine Kündigung nicht erfolgt ist, bleibt sie weitere drei Jahre, d. h. bis Ende 1937, in Kraft, und darauf unter den nämlichen Voraussetzungen eventuell so lange, bis die Kündigung erfolgt. Der Vertrag ist noch heute in Kraft.

4. Die zweite Kategorie von Steuerprivilegien, die weniger die Bank als vielmehr die Gläubigerländer interessiert, ist heute von geringer Bedeutung (und wird es wohl auch bleiben). Dieses Privileg ist nichts anderes als ein völkerrechtliches Rechtsgeschäft, getroffen zwischen der Schweiz und den übrigen Unterzeichnern des Abkommens vom 20. Januar 1930, das aus Opportunitätsgründen im Grundgesetz der Bank seinen Platz gefunden hat.

a) Alle Verträge, welche die BIZ in Verbindung mit der Ausgabe von Anleihen zur Mobilisierung der deutschen Annuitäten abschließt, sind frei von jeglicher Besteuerung, d. h. sowohl von direkten als auch indirekten Steuern oder Abgaben (z. B. Stempelmarken). Ferner sind die auf einem ausländischen Markte untergebrachten Teilschuldver-

schreibungen von Anleihen dieser Art steuerfrei (Grundgesetz Ziff. 6 lit. d).

b) Im Grundgesetz Ziff. 7 wird bestimmt, daß alle Geldeinlagen, die bei der Bank von einer Regierung auf Grund des Neuen Planes gemacht werden, frei sind von allen Steuern, „gleichgültig, ob diese Steuern von der Bank auf dem Abzugswege für Rechnung der Steuerbehörden oder auf irgendeine andere Weise zu erheben sind“.

Es handelt sich hier um Einlagen wie: Garantiefonds, 400-Millionen-Einlage der deutschen Regierung oder Einlagen, die nach der Regelung des Neuen Planes auf Treuhänder-Annuitäten-Konto zu verbleiben haben.

5. Ziff. 9 des Grundgesetzes bildet auf dem Gebiete der fiskalischen Belastung gleichsam das Parallelstück zu BV Art. 4. Nach jener Bestimmung darf weder die Bank, noch ihre Geschäfte, noch ihr Personal mit irgendwelcher Steuer belegt werden, „der andere in Basel oder in der übrigen Schweiz niedergelassene Banken als solche oder für ihre Geschäfte und ihr Personal nicht rechtlich und tatsächlich ebenfalls unterworfen sind“.

6. Der Bank sind endlich besondere Zusicherungen für ihr Eigentum und ihre Aktiven gegeben, die über die verfassungsmäßige Eigentumsgarantie hinausgehen.

Es sei daran erinnert, daß die Eigentumsgarantie allerdings nicht ausdrücklich in der BV erwähnt ist, dagegen findet sie sich in den Verfassungen der Kantone, die ihrerseits vom Bunde genehmigt sind. Ferner geht aus dem Expropriationsartikel 23 der BV hervor, daß auch der Bund das Privateigentum schützt. Die Bestimmung des Grundgesetzes geht aber im Schutze des Eigentums noch weiter.

Ziff. 10 des Grundgesetzes nimmt die Bank, ihr Eigentum und ihre Aktiven sowie alle Einlagen und andere ihr anvertrauten Werte in Friedenszeiten und in Kriegzeiten von allen Maßnahmen, wie Enteignung, Requirierung, Beschlagnahme oder Einziehung, sowie von Verbot oder

Beschränkung der Ausfuhr oder Einfuhr von Gold oder Devisen und von allen ähnlichen Eingriffen aus. Ein Notstandsrecht der Schweiz oder der Kantone gegenüber der BIZ kann es somit nicht geben.

Diese Bestimmung ist notwendig, um der BIZ, die doch auf internationalem Gebiete ihre Tätigkeit auszuüben hat, die volle Bewegungsfreiheit zu gewährleisten (z. B. in ihrer Bestimmung als internationale Goldclearingsstelle). Entgegenstehende eidgenössische oder kantonale Gesetze oder Verwaltungsverordnungen und -maßnahmen sind somit, solange das Grundgesetz in Kraft ist, nicht anwendbar.

Ist auch eine Zwangsexekution, wie sie unser Schweizerisches Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (SchKG) vorsieht, diesen verbotenen Maßnahmen zuzurechnen und somit nicht zulässig? Um die Antwort geben zu können, haben wir uns nach dem Zweck der Zwangsexekution zu fragen. Diese dient bekanntlich zur Verwirklichung materiellrechtlicher Ansprüche, die entweder vom Schuldner nicht bestritten sind, die zu erfüllen er sich aber dennoch weigert, oder deren Berechtigung durch verbindlichen, richterlichen Entscheid anerkannt ist, und welchem gegenüber dem Gläubiger nachzukommen der Schuldner sich aus irgendwelchen Gründen wiederum weigert. Wäre eine Zwangsexekution auch unter diejenigen Maßnahmen zu rechnen, die kraft Grundgesetz verboten sind, so würde dadurch die Bestimmung der Statuten (Art. 57), wonach die BIZ gegebenenfalls bei allen zuständigen Gerichten beklagt werden kann, zur blossen Formel. Gerichtsurteile haben nur dann einen praktischen Wert, wenn sie gegenüber einem widerspenstigen Schuldner mit Hilfe staatlicher Zwangsmittel vollstreckt werden können. Dies wäre gegenüber der BIZ aber nicht der Fall, wenn man die Zwangsexekution auf dem Betreibungswege den nach Grundgesetz verbotenen Maßnahmen zuzählen wollte.

Betrachten wir andererseits den Sinn von Ziff. 10 des Grundgesetzes, so kommen wir zum Schlusse, daß die

Bestimmung der Bank in erster Linie die volle Bewegungsfreiheit garantieren will, deren sie zur Erfüllung ihrer internationalen Aufgaben bedarf.

Wir gelangen damit zur Schlußfolgerung, daß die Zwangsexekution im Sinne des SchKG nicht zu den durch Ziff. 10 der Charta verbotenen Maßnahmen gehört, da sie die Bank an der Erfüllung ihrer eigentlichen Aufgabe nicht hindert.

7. Abgesehen von den im Grundgesetz garantierten Freiheiten gegenüber der Staatsgewalt und von einer besonderen prozeßrechtlichen Stellung ist die BIZ allen Gesetzen und Verordnungen, die von der schweizerischen Eidgenossenschaft, den Kantonen oder Gemeinden erlassen werden, unterworfen, sofern diese für juristische Personen gelten, und die BIZ davon nicht besonders ausgenommen ist (Ziff. 9 des Grundgesetzes).

8. Wie schützt sich die BIZ gegen Verletzung ihrer Privilegien durch Organe des Staates, oder anders ausgedrückt: Welcher Rechtsweg steht der Bank bei Mißachtung ihrer besonderen Garantien zur Verfügung? Art. 11 des Grundgesetzes antwortet hierauf: „Jeder Streitfall zwischen der schweizerischen Bundesregierung und der Bank über die Auslegung oder Anwendung dieses Grundgesetzes ist dem im Haager Abkommen vom Januar 1930 vorgesehenen Schiedsgericht zu unterbreiten.“

Liegt also eine tatsächliche oder vermeintliche Rechtsverletzung durch Organe der schweizerischen Eidgenossenschaft vor, so ist das einzuschlagende Verfahren klar.

Was aber, wenn eine wirkliche oder vermeintliche Verletzung eines Rechtes der BIZ durch den Kanton Basel-Stadt oder durch einen anderen schweizerischen Kanton vorliegen sollte?

Das Grundgesetz schweigt sich darüber aus.

Das Vorgehen könnte etwa folgendes sein: Entsteht z. B. im Hinblick auf Bestimmungen des Grundgesetzes zwischen dem Stande Basel und der Bank ein Konflikt, der sich nicht gütlich beilegen läßt, so wird nicht zum

staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht gegriffen, wie es sonst bei Verletzung von subjektiven öffentlichen Rechten gegeben ist, sondern die Leitung der Bank hat beim Bundesrat Beschwerde zu erheben wegen Verletzung einer Bestimmung des Grundgesetzes. Ist nach Ansicht des Bundesrates die Beschwerde berechtigt, so weist er seinerseits die Kantonsregierung an, für die richtige Ausführung der strittigen Bestimmung besorgt zu sein. Die Zuständigkeit des Bundesrates zu einem solchen Vorgehen ist durch Art. 102 Ziff. 2 der BV gegeben. Weist dagegen der Bundesrat die Beschwerde ab, oder schützt er sie nur teilweise, so kann nun die BIZ beim Schiedsgericht den Streitfall anhängig machen, da nunmehr ein solcher zwischen der Eidgenossenschaft und der Bank besteht.

Anstatt das Schiedsgericht anzurufen, können die Parteien aber auch vereinbaren, die Streitfrage nach ihrer Wahl dem Präsidenten oder einem andern Mitgliede des Schiedsgerichtes als Einzelschiedsrichter zu unterbreiten³⁰⁾. Im deutschen Text des Grundgesetzes heißt es, daß eine solche Vereinbarung „jederzeit“ von den Parteien getroffen werden könne; das könnte auch heißen: in jedem Prozeßstadium. Der französische Text, der von „toute-fois“ spricht, und der englische, der das Adverb „nevertheless“ gebraucht, werden aber dem Sinne der Bestimmung eher entsprechen.

Der Rechtsweg des staatsrechtlichen Rekurses im Falle einer Differenz zwischen einem schweizerischen Kanton und der BIZ ist meines Erachtens deswegen nicht gegeben, weil in den Art. 175 ff. des Organisationsgesetzes eine entsprechende Bestimmung nicht zu finden ist. Es handelt sich weder um die Verletzung eines verfassungsmäßigen Rechtes noch um die Verletzung eines Konkordates oder Staatsvertrages.

Da das Schiedsgericht, wie es im Grundgesetze vorgesehen ist, einer richterlichen Instanz gleichzustellen ist,

³⁰⁾ Grundgesetz Ziff. 11 Abs. 2 und 3.

und somit die Privilegien durch den Rechtsweg geschützt sind, so handelt es sich bei den der BIZ garantierten Freiheiten um subjektive öffentliche Rechte.

9. Der BIZ ist durch das Grundgesetz ausdrücklich die Rechtsfähigkeit verliehen³¹⁾. Und zwar ist die Bank, wie bereits erwähnt, ein Rechtssubjekt des schweizerischen Zivilrechts. In diesem Sinne ist auch die Bestimmung der Charta zu verstehen: „Der BIZ wird durch dieses Gesetz die Rechtsfähigkeit verliehen.“ Daß nicht die Persönlichkeit des öffentlichen Rechtes gemeint ist, ergibt sich daraus, daß gewisse ausschlaggebende Merkmale, wie delegierte Staatsgewalt (z. B. Steuerhoheit) und öffentlicher Zweck, fehlen. Daß die genannte Bestimmung ebenfalls nicht die Verleihung der Völkerrechtssubjektivität beabsichtigt hat, ergibt sich aus der Ablehnung dieser Auffassung durch den schweizerischen Vertreter anlässlich der Verhandlungen im Haag.

Die Bank ist, wie bereits früher ausgeführt, ein Privatrechtssubjekt *sui generis*, aber um es nochmals ausdrücklich hervorzuheben, dennoch ein Privatrechtssubjekt schweizerischen Rechtes.

Aus all dem Gesagten (teilweise Befreiung von der Fiskalhoheit des Bundes und der Kantone, von der Verwaltungshoheit und auch in einigen Fällen von der Justizhoheit (Auslegung der Statuten und des Grundgesetzes) ergibt sich, daß die Bank nicht nur eine Grundlage ihrer rechtlichen Existenz besitzt, eine landesrechtliche, sondern daß auch eine internationale Grundlage der BIZ besteht. Dies geht aus der Schaffung des Schiedsgerichtes, das als richterliche Instanz für Konflikte zwischen der Eidgenossenschaft und der BIZ zuständig ist, hervor. Die BIZ ist eben, um mit Hudson zu sprechen, ein juristischer Bastard³²⁾. Abzulehnen ist jedoch die Auffassung, die

³¹⁾ Grundgesetz Ziff. 1.

³²⁾ M. O. Hudson, *The Bank for International Settlements*, in „*The American Journal of International Law*“ Bd. 24, 1930 S. 565.

Bank besitze wegen ihrer Privilegien eine partielle, echte Exterritorialität³³). Von Exterritorialität kann doch nur dann gesprochen werden, wenn es sich um Privilegien (gewisser) fremder Staatsangehöriger handelt, wogegen die BIZ infolge ihrer unmittelbaren Entstehung durch schweizerischen Hoheitsakt schweizerische Staatsangehörigkeit besitzt.

³³) Vgl. Schlüter a. a. O. S. 356 und Hudson a. a. O. S. 566.